

Antragsübersicht

Inhaltsverzeichnis

O - Organisationspolitik

002	Änderung der Finanzordnung	2
003	Änderung § 11 (2) Organisationsstatut der SPD (Funktions- und Mandatsträger, Quotierung)	3
004	Vertretung der Arbeitsgemeinschaften in den Parteivorständen	4
007	Frauenquote – Eine neue Perspektive auf die Quote	5
010	Alphabetische Vorschlagsliste in der Wahlordnung § 5 verändern in eine zufallbasierenden Vorschlagsliste	6
011	Satzungsänderung Organisationsstatut der SPD	7
012	Wahlordnung praktikabel machen – Vereinfachung der Listenwahl	8
013	Satzungsänderung	9

Antrag O02: Änderung der Finanzordnung

Antragsteller*in:	SPD-Parteivorstand
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

1 § 2 der Finanzordnung wird wie folgt gefasst:

2

3 § 2 Sonderbeiträge (1)

4 Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben
5 ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge
6 (Mandatsträgerbeiträge).

7

8 NEU: (1a) Bürgerinnen und Bürger, die auf Vorschlag oder durch Nominierung der SPD
9 öffentliche Ämter oder Mandate wahrnehmen, aber selbst nicht Mitglied der SPD sind,
10 können durch Beschluss des entsendenden Gebietsverbandes zur Zahlung von
11 Sonderbeiträgen herangezogen werden.

12

13 (2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die
14 Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von
15 Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien
16 Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren
17 Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die
18 Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie
19 z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

20

21 (3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind,
22 leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand,
23 auf Bundesebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand
24 festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt
25 hiervon unberührt.

26

27 (4) NEU: Die Sonderbeiträge gemäß Abs. 1, 1 a, 2 und 3 sind von der
28 Aufteilungsvorschrift des § 1 Abs. 14 ausgenommen. Über die Höhe der Sonderbeiträge
29 gemäß Abs. 1 und Abs. 1 a beschließt der Vorstand des entsendenden Gebietsverbands,
30 soweit der Parteivorstand bzw. die Landesverbände / Bezirke keine abweichenden
31 Regelungen treffen.

Antrag O03: Änderung § 11 (2) Organisationsstatut der SPD (Funktions- und Mandatsträger, Quotierung)

Antragsteller*in:	SPD-Landesverband Berlin
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

1 § 11 Absatz 2 Organisationsstatut wird durch Einfügen des Wortes “mindestens” im
2 letzten Satz wie folgt geändert:

3 (2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und
4 der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Die Pflicht
5 richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich
6 insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von
7 Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. Die Satzungen der Gliederungen
8 können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon
9 mindestens eine Frau, angehören.

10 bisherige Formulierung:

11 (2) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und
12 der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Die Pflicht
13 richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich
14 insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von
15 Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. Die Satzungen der Gliederungen
16 können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine
17 Frau, angehören.

Antrag O04: Vertretung der Arbeitsgemeinschaften in den Parteivorständen

Antragsteller*in:	Arbeitsgemeinschaft SPD 60plus
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

- 1 Im ORGANISATIONSSTATUT, beschlossen am 11.12.2021 wird
- 2 „§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Online-Themenforen und Arbeitskreise“ wie folgt ergänzt:
- 3 „(1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Parteivorstandes innerhalb der
- 4 Partei Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften
- 5 erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese
- 6 Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der
- 7 jeweiligen Ebene.
- 8 „Sie werden mit einer, in der gleichen Gliederungsebene von der AG gewählten,
- 9 Vertretung in den jeweiligen Parteivorstand mit Rede und Antragsrecht kooptiert.“
- 10 Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.“

Antrag O07: Frauenquote – Eine neue Perspektive auf die Quote

Antragsteller*in:	SPD-Bezirk Hannover
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

- 1 § 11 Abs. 2 des SPD-Organisationsstatuts ist so zu ändern, dass die Quotierung von 40
- 2 Prozent nur noch für weibliche Kandidatinnen gilt.
- 3 Ersetze dazu
- 4 „In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der
- 5 Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.“
- 6 durch
- 7 „In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der
- 8 Wahlordnung Frauen mindestens zu 40 Prozent vertreten sein.“

Antrag O10: Alphabetische Vorschlagsliste in der Wahlordnung § 5 verändern in eine zufallbasierenden Vorschlagsliste

Antragsteller*in:	SPD-Frauen
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

- 1 Änderung der Wahlordnung § 5 Vorschlagsliste
- 2 Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden
- 3 (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in
- 4 die Vorschlagsliste aufzunehmen.
- 5 - ‚Alphabetischer‘ streichen und ersetzen durch ‚zufallbasierte‘

Antrag O11: Satzungsänderung Organisationsstatut der SPD

Antragsteller*in:	SPD-Frauen
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

1 In der Vergangenheit gesetzte Rahmenbedingungen wirken bis in unsere Zeit hinein
2 nach. Die Verfahren, die vielen formellen und informellen Konventionen sowie die
3 Institutionen unserer heutigen Demokratie entstanden im 19. Jahrhundert explizit
4 unter dem Ausschluss von Frauen. Männer waren für die Politik und die Öffentlichkeit
5 zuständig, Frauen für das Private und die Familie. Zwar findet eine Veränderung
6 dieser Aufteilung in der Gesellschaft statt, vielfach wirkt sie aber bis heute fort,
7 und zwar sowohl bei der Berufs- und Studienwahl von jungen Männern und Frauen, der
8 Zuschreibung von Zuständigkeit der Frauen für die Familie also auch bei der fehlenden
9 Präsenz von Frauen in Parteien und Parlamenten.

10 Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes besagt: „Der Staat fördert die tatsächliche
11 Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die
12 Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Die Durchsetzung der Gleichstellung von
13 Frauen und Männern ist eine politische Führungsaufgabe unserer Partei und muss
14 deshalb auf allen Gliederungsebenen gelebt werden. Die ASF fordert seit Jahren ein
15 Paritätsgesetz. Der Blick nach Frankreich zeigt, dass der Frauenanteil mit einem
16 Paritätsgesetz signifikant ansteigt. Wenn wir als Partei den Auftrag aus Artikel 3
17 Absatz 2 Grundgesetz ernst nehmen, hat die zurzeit geltende Quotierung in unserer
18 Satzung keine Gültigkeit und muss zügig geändert werden.

19 Deshalb fordert die ASF-Bundeskonferenz, die Änderung von § 11 Funktions- und
20 Mandatsträger, Quotierung Absatz 2 von
21 ALT: „In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts
22 und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Die
23 Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht
24 sich insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände,
25 von Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. Die Satzungen der Gliederungen
26 können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine
27 Frau, angehören.“

28 in

29 NEU: „In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts
30 und der Wahlordnung Frauen und Männer paritätisch vertreten sein. Die Pflicht richtet
31 sich an das wählende oder entsendende Gremium. Die Quotierung bezieht sich
32 insbesondere auf Mehrpersonengremien wie Vorstände, geschäftsführende Vorstände, von
33 Vorständen eingesetzte Gremien und Delegationen. Die Satzungen der Gliederungen
34 können zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine
35 Frau, angehören.“

Antrag O12: Wahlordnung praktikabel machen – Vereinfachung der Listenwahl

Antragsteller*in:	Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

1 § 8 der Wahlordnung erfährt die folgenden Veränderungen:

2

3 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Delegiertenwahlen die Versammlung, ob ein
4 zweiter Wahlgang oder ein Losentscheid stattfinden soll, sofern sich die
5 Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorher auf eine Reihenfolge einigen.

6

7 Textliche Umsetzung

8 § 8 Abs. 4 der Wahlordnung wird durch einen Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut
9 ergänzt: Bei Delegiertenwahlen kann mit Mehrheit der gültigen Stimmen der Verzicht
10 auf eine Stichwahl und die direkte Durchführung eines Losentscheides beschlossen
11 werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht vorher auf eine
12 Reihenfolge einigen.

Antrag O13: Satzungsänderung

Antragsteller*in:	SPD-Kreisverband Dithmarschen
Sachgebiet:	O - Organisationspolitik

- 1 Der Bundesparteitag möge die folgende Änderung der Satzung §23, 1 a beschließen:
- 2 § 23 Parteivorstand
- 3 a) dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten
- 4 Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechtes.